

Ersatzbaustoffverordnung,
Grundwasserverordnung,
Änderung der Bundes-Boden-
Schutz-Verordnung

= Aktueller Sachstand =

Einleitend möchte ich in Erinnerung rufen, dass der Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes **natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen** erfüllt und auch langfristig erfüllen soll.

Das Gesetz erwähnt bei den natürlichen Funktionen ausdrücklich die Bedeutung als **Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium** für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, **insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.**

Das Medium Boden ist gleichzeitig auch Bindeglied zwischen den Medien Luft und Grundwasser.

Es bedarf des sorgsamem Umgangs mit dem Medium Boden, damit dieser möglichst viele der ihm zugeschriebenen Funktionen dauerhaft erfüllen kann.

Es bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass der **Grundwasserschutz ein wesentlicher, nicht jedoch der ausschließliche Maßstab für bodenschutzrechtliche Bewertungen** und Auflagen sein kann. Letzteres wurde von Verwerterseite in der Vergangenheit häufig gefordert.

Zum Wirkungspfad Boden - Grundwasser enthält die Bundesbodenschutzverordnung schon jetzt Prüfwerte, die allerdings „auf dem Prüfstand stehen“.
Warum, so lautet die Gretchenfrage.

Die immer wieder erhobene berechnigte Forderung nach einer Harmonisierung der Grenzwerte in den unterschiedlichen Rechtsbereichen macht dies erforderlich.

Würden wir eine Inanspruchnahme des Bodens tolerieren, die zu schädlichen Veränderungen der Gewässer führt, so läge gleichzeitig eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes mit allen Rechtsfolgen vor.

Die Antwort auf die Gretchenfrage lautet daher: **Zunächst muss wasserrechtlich Klarheit geschaffen werden, damit in den anderen Rechtsbereichen harmonisierte widerspruchsfreie Regelungen möglich sind.**

„Des Pudels Kern“: Die Schwelle der Geringfügigkeit!

Die Grundwasserrichtlinie der EG verlangt in Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten bis zum 22. Dezember 2008 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet **Schwellenwerte zur Gefährdungseinstufung von Grundwasserkörpern festlegen**, die unter anderem humantoxikologische und ökotoxikologische Erkenntnisse berücksichtigen.

Dies ist in Deutschland auf der Basis international anerkannter wissenschaftlicher Kriterien geschehen.

Aus meiner Sicht ist es daher müßig, die Ableitung der Geringfügigkeitsschwellen anzuzweifeln.

Es ist jedoch erforderlich, einen gesamtgesellschaftlichen **Konsens über die sachgerechte Anwendung der Geringfügigkeitsschwellen herbeizuführen.**

Dieser Konsens muss **Schutz- und Nutzungsinteressen angemessen in Einklang bringen.**

Erst wenn das geschehen ist, können die tatsächlichen Auswirkungen auf die Massenströme und die Kreislaufwirtschaft fundiert dargestellt sowie mögliche Kostenfolgen abgeschätzt werden.

Das bestehende Wasserrecht geht vom Besorgnisgrundsatz aus und **verlangt** für alle Maßnahmen, die sich auf Gewässer auswirken können, **die vorherige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung**. Allerdings besteht zur Zeit keine einheitliche Handhabung in den Ländern.

Das neue Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die künftige Grundwasserverordnung sind von dem Bemühen geleitet, einen Großteil gleichgelagerter Fälle aus der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht zu entlassen. Dies dient einerseits der Entbürokratisierung und eröffnet andererseits dem Vollzug die Möglichkeit, die darüber hinaus gehenden Anträge gründlicher und zeitnäher zu entscheiden.

Diese Bemühungen sollen zu **keiner Absenkung der umweltrechtlichen Anforderungen** führen. Vielmehr ist es die feste Absicht, Rechtsicherheit durch bundeseinheitliche Anforderungen und Regelungen zu schaffen, die gleichzeitig auch zur Kostenentlastung und Verkürzung von Bearbeitungszeiten beitragen kann.

Was bedeutet die Meßlatte „Geringfügigkeitsschwelle“?

Wasserrechtlich handelt es sich um Abkehr vom Prinzip der Null-Immission !

Unterschreitung der GFS bedeutet:

Nach dem Stand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist **keine nachteilige Veränderung oder gar schädliche Verunreinigung der Gewässer zu besorgen**, obwohl Stoffgehalte über die tatsächlichen regionalspezifischen Grundwassergehalte erhöht werden können.

Wasserrechtlich ist dies die Konzentration, die eine hinnehmbare Stoffzufuhr in den Grundwasserkörper darstellt ohne besondere Maßnahmen auszulösen.

Überschreitung der GFS macht eine wasserrechtliche Einzelfallbewertung erforderlich, bei der dann auch eine erhöhte tatsächliche regionale Hintergrundbelastung/-konzentration berücksichtigt werden kann, darf oder ggf. auch werden muss.

Die Meßlatte für die Erteilung oder Versagung ist § 34 WHG (alt), ab 01. März 2010 § 48 WHG (neu).

Sie werden sich jetzt fragen, warum ich unter meinem Vortragstitel diese wasserbezogenen Ausführungen mache!

Es liegt mir daran klar zu stellen, dass der **Spielraum für eine uneingeschränkte oder offene Verwertung von Böden und Materialien sehr begrenzt und durch wasserrechtliche Vorgaben geprägt** ist.

Die Filter und Pufferkapazität unserer Böden hat sicherlich auch ihre Grenzen. Anorganische Schadstoffe werden grundsätzlich nicht abgebaut sondern nur in die Böden eingeschlossen oder (zwischen-)gespeichert.

Ich hoffe es wurde klar, dass sich nicht beliebig große Frachten auf Dauer in unseren Böden ‚unterbringen‘ lassen.

Die häufig zu hörende Forderung; die gängige Praxis einfach bundeseinheitlich festzuschreiben, scheitert schon an der Heterogenität dieser jetzigen Praxis.

Wenn ausschließlich die gängige Praxis bundeseinheitlich verrechtlicht werden würde, so wären die Vorschriften zudem nicht erforderlich.

Außerdem würde den Belangen von Bodenschutz, Gewässerschutz und der Schadlosigkeit im Sinne der Kreislaufwirtschaft nicht gleichermaßen Rechnung getragen.

Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Das Bundesumweltministerium arbeitet weiterhin an der Änderung und Ergänzung der BBodSchV zur Regelung der Anforderungen an das Einbringen von Material unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Zur weiteren fachlichen Konkretisierung werden derzeit an repräsentativen Bodenproben Untersuchungen zum Elutionsverhalten unterschiedlicher Böden durchgeführt.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann der notwendige Werteabgleich mit den geplanten Schwellenwerten der künftigen Grundwasserverordnung vorgenommen werden, um anschließend die Harmonisierung der rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Das Bundesumweltministerium bereitet eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und bei bodenähnlichen Verwendungen vor. Die wissenschaftliche Zuarbeit u. a. zur Überprüfung der Modellierung bestimmter Einbauweisen, Aufnahme neuer Stoffe, Berücksichtigung der aktuellen Datenlage und Analytik ist noch nicht abgeschlossen. Zudem muss dann auch hier ein Abgleich mit den geplanten Schwellenwerten der künftigen Grundwasserverordnung vorgenommen werden.

Im Moment werden die bisher bekannten Lösungsansätze der drei Entwürfe von den unterschiedlichen betroffenen Kreisen aus den unterschiedlichsten Gründen noch heftig bekämpft.

Die scheidende Bundesregierung hat keine abschließenden Festlegungen getroffen.

Die neue Bundesregierung wird erst Anfang November ihre Arbeit aufnehmen.

Allerdings bin ich sicher, dass wir auf Fachebene bereits eine vernünftige, tragfähige und verhältnismäßige Lösung gefunden haben!

Lösungsmöglichkeit:

Die Geringfügigkeitsschwellenwerte gelten für das Grundwasser und werden auch im Grundwasser gemessen.

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ist nicht im Sickerwasser oberhalb der dauerhaft durchnässten Schicht zu kontrollieren.

Die bodenschutzrechtlichen Prüfwerte gelten weiterhin wie bisher für den Übergangsbereich von der ungesättigten zur wassergesättigten Bodenzone. Der „Ort der Beurteilung“ wird nicht verändert.

Anforderungen an Materialien für den offenen Einbau:
Einhaltung der doppelten Vorsorgewerte im Feststoff bei
gleichzeitiger Einhaltung der Geringfügigkeitswerte im
Eluat.

Ersatzbaustoffverordnung:

Höhere zulässige Feststoff- und Eluatwerte als Ergebnis
der technischen Sicherung im Rahmen der
vorgeschriebenen Einbauweisen.

Die Verwendung von Materialien, die diese Vorgaben nicht
erfüllen/einhalten können, bedarf nach wie vor im Einzelfall
der vorherigen bodenschutzrechtlichen und/oder
wasserrechtlichen Bewilligung/Erlaubnis/Genehmigung.

Verstehen Sie bitte meine Ausführungen vor diesem Hintergrund als ‚Initialzündung‘ für die weiteren Diskussionen im Interesse der Sache.

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**